

Az.: 2 RU 100/68

Beschluß
n dem Rechtsstreit

g e g e n

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 1968
durch

und

beschlossen:

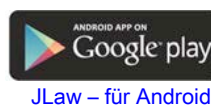
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 20. Februar 1968 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger sind die Eltern des [REDACTED] 1962
gestorbenen Hilfsarbeiters F [REDACTED] C [REDACTED]. Ihren
Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenrente und
Sterbegeld hat die Beklagte mit Bescheid vom
25. April 1966 abgelehnt. Die hiergegen erhobene
Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover mit Urteil
vom 17. Juli 1967 abgewiesen. Das Landessozialgericht
(LSG) Niedersachsen hat am 20. Februar 1968 die Berufung
der Kläger gegen das Urteil des SG als unzulässig ver-
worfen, weil sie erst nach Ablauf der am 30. August 1967
endenden Berufungsfrist eingelegt worden ist. Es hat die
Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses Urteil hat der Prozeßbevollmächtigte der
Kläger am 3. April 1968 form- und fristgerecht Revision
eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des Urteils des
LSG den Rechtsstreit zur Entscheidung in der Sache selbst
zurückzuverweisen. Hierzu hat er ausgeführt, in der An-
nahme des Berufungsgerichts, die Berufung sei verspätet
eingelegt worden, liege eine Verletzung von Verfahrens-
vorschriften.

Der behauptete wesentliche Mangel im Berufungsverfahren
(vgl. SozR Nr. 21 zu § 162 des Sozialgerichtsgesetzes
-SGG-) liegt jedoch nicht vor. Das LSG ist zu Recht
davon ausgegangen, daß die Berufung verspätet eingelegt
worden ist.

Das SG hat sein Urteil vom 17. Juli 1967 am 27. Juli 1967
an den Prozeßbevollmächtigten der Kläger gemäß § 4 des
Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952
(BGBl I 379) mittels eingeschriebenen Briefes zur Post

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aufgegeben, so daß es als am 30. Juli 1967 zugestellt gilt. Nach dem Wortlaut des § 4 VwZG kommt es dabei nicht auf den Zeitpunkt des "Empfangs" des Urteils an, sondern auf seinen Zugang, dessen Zeitpunkt im Regelfall fingiert wird und nur in Ausnahmefällen nachzuweisen ist. Für den Begriff "Zugang" genügt es, daß das zuzustellende Schriftstück in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Adressaten gelangt ist, so daß er von ihm Kenntnis nehmen kann. Deshalb brauchte die Auffertigung des sozialgerichtlichen Urteils auch nicht an den Zustellungsadressaten selbst ausgehändigt zu werden. Sie konnte vielmehr - wie hier geschehen - dem Hausmeister des Bürohauses übergeben werden (vgl. insoweit BSG 25, 31 = SozR Nr. 31 zu § 66 SGG), der den Brief, wie der Prozeßbevollmächtigte der Kläger für das Verfahren vor dem LSG selbst angegeben hat, im Büro des Prozeßbevollmächtigten abgeliefert hat. Die Auffassung der Revision, der eingeschriebene Brief hätte dem Prozeßbevollmächtigten selbst ausgehändigt werden müssen, geht fehl.

Die Revision kann sich auch nicht darauf berufen, daß die Rechtsmittelbelehrung im Urteil des SG fehlerhaft gewesen sei und damit die Jahresfrist des § 66 SGG ausgelöst habe. Das SG hat auf die einzuhaltende Frist für die Einlegung der Berufung ausdrücklich hingewiesen und damit dem Erfordernis des § 66 SGG Genüge getan. Schließlich ist auch nicht, wie die Revision meint, die Vorschrift des § 87 Abs. 1 Satz 2 SGG verletzt, denn die Zustellung des SG-Urteils an den Prozeßbevollmächtigten der Kläger ist nicht außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, also im Ausland, erfolgt.

Auch die Rüge ist nicht begründet, das LSG hätte für die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren müssen (§ 67 SGG). Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, hätte der Prozeßbevollmächtigte dafür sorgen müssen, daß auch während seiner Abwesenheit Fristen gewahrt werden.



- 4 -

Da es sonach dem LSG verwehrt war, in der Sache zu entscheiden, liegt der gerügte Verfahrensmangel nicht vor. Die Revision mußte daher gemäß § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)